

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.0.0**Errichtungsdatum : **05/11/18**Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	ADIROX CHLORE
UFI :	54SD-N0D5-200Q-59S7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGES CHLORALKALISCHES PRODUKT
CHLORHALTIGES ALKALISCHES REINIGUNGS- UND
DESINFEKTIONSMITTEL
FÜR DIE REINIGUNG UND DESINFEKTION VON MELK- UND
LAGERMATERIAL

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Austria GmbH
Pfongauer Straße 17
5202 Neumarkt am Wallersee
Tel: +43 (0) 6216 6639-0
Email : office.at@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

Vergiftungsinformationszentrale, VIZ
Allgemeines Krankenhaus Wien
Währinger Gürtel 18-20
A-1090 Wien

Emergency call: Tel.: +431 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum : 05/11/18

Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 22/02/23

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

	EUH 031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Natriumhydroxid+ Natriumhypochlorit

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH 031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Sicherheitshinweise :

P260: Nebel/dampf/aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGES CHLORALKALISCHES PRODUKT

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0

Errichtungsdatum : 05/11/18

Aktualisierungsdatum: 06/12/22

Druckdatum : 22/02/23

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
5% <= Natriumhydroxid < 10%	1310-73-2	215-185-5	011-002-00-6	01-2119457892-27	Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290	C ≥ 5% Skin Corr. 1A H314 2% ≤ C < 5% Skin Corr. 1B H314 0.5% ≤ C < 2% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
1% <= Natriumhypochlorit < 5%	7681-52-9	231-668-3	017-011-00-1	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410 EUH 031	C ≥ 5% M-Faktor Akut 10 Faktor M (Chronisch) 1	(1)
1% <= Pentanatrium 2-phosphonatobutan-1,2,4-tricarboxylat < 5%	67170-90-5	266-595-6			Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319		(1)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff

(4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

(12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird

(N) : Nanomaterial

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :
Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :
Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :
CO₂, Pulver, zerstäubtes Wasser

Ungeeignete Löschmittel :
Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

ADIROX CHLORE ist nicht entzündbar.
Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dampf nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Aerosol nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Nicht mit Säure mischen.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
An einem gut gelüfteten Ort arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Die Verpackung zulassen.
Kühl aufbewahren.
Von gegen Chloralkalien empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

ADIROX CHLORE ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Chlor	7782-50-5	AUT	OEL kurzfristig	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				1,5	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
- Stickstoff (III)-chlorid	10025-85-1	FRA	VLCT kurzfristig	1,5	mg/m ³	Valeur limite de confort déterminée par l'INRS	
			VLEP 8h	0,8	mg/m ³	Valeur limite de confort déterminée par l'INRS	
Natriumhydroxid	1310-73-2	AUT	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	4 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**

Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Chloropren-Kautschuk.

Fluorkautschuk (Viton)

Neopren.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Bei Einsatz mit Dampfbildung Vollmaske gemäß EN 136 mit Filter (gemäß EN 141 oder EN 14387) tragen. Filtertyp:

B: anorganische Gase und Dämpfe.

Bei Anwendungen mit Aerosolbildung eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

P2: Partikel, feste und flüssige Aerosole

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	Gelb
Geruch	Chlor
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	14
pH-Wert bei 10g/l	12,5
kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte	1,145±0,01 g/cm³
Relative Dichte	1,145
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.0.0**Errichtungsdatum : **05/11/18**Aktualisierungsdatum: **06/12/22**Druckdatum : **22/02/23**

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Gefahren in Zusammenhang mit exothermen Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche MaterialienLeichte und / oder farbige Metalle
Säuren.**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**Entwickelt bei Berührung mit Säure Chlorgas.
Es reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Natriumhypochlorit : LD 50 - oral (Ratte) > 2.000 mg/kg. - Lösungen, 12 % < aktives Chlor < 16 % - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhypochlorit : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Lösungen, 12 % < aktives Chlor < 16 % - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid : LD 50 - dermal (Ratte) 1.350 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Natriumhydroxid (50%) : Hautkontakt (Ratte) . Ätzend für die Haut - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : **22/02/23**

Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Natriumhydroxid (50%) : Nach Augenkontakt : . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit : Irritation der Augen . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reizung der Atemwege

Natriumhydroxid (50%) : Reizung der Atemwege . Das Inhalieren dieser Dämpfe reizt die Atemwege. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Natriumhydroxid : . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Natriumhydroxid : (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als hautätzend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

11.2. Informationen über andere Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Natriumhydroxid : LC 50 - 96 h Fische (*Gambusia affinis*) 35 - 189 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhypochlorit : EC 50 - 48h Wirbellose Meerestiere 0,01 - 0,1 mg/L. - Lösungen, 12 % < aktives Chlor < 16 % - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit aerobe . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit (anaerobe) . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Halbwertszeit Luft 13 Sekunden. Abbauprodukt = Natriumcarbonat - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Wasser. . Sofortige Ionisation; Abbauprodukt = Salze - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Boden . Ionisation / Neutralisation - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Natriumhydroxid (50%) : . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mobilität

Natriumhydroxid (50%) : Luft . Sofortiger Abbau - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Wasser. . Hohe Löslichkeit und Mobilität - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Boden/Sediment . Hohe Löslichkeit und Mobilität; Verunreinigung des Grundwassers bei Regen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . Um Versuche an Wirbeltieren auf ein Minimum zu beschränken, wurde der Test zur Bestimmung der akuten Ökotoxizität für Fische nicht durchgeführt.

EC 50 - 48Stunden Daphnien (*Daphnia magna*) (OECD 202): > 1 mg/L. Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung.

Algen . Ein Test zur Bestimmung der akuten Ökotoxizität für Algen ist nicht aussagekräftig: Natriumhypochlorit kann bei durchgehender Beleuchtung (zwingende Testbedingung) nicht getestet werden.

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer : 1719

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

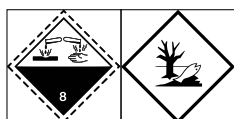
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8

14.4 Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : (E)

14.5 Umweltgefahren : ja (Natriumhypochlorit)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

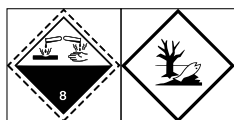
Begrenzte Menge (LQ) : 1L

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer :1719

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8



14.4 Verpackungsgruppe : II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff : ja (Natriumhypochlorit)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A, S-B

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

14.7 Seetransport in Massengut nach IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.0.0**

Errichtungsdatum : **05/11/18**

Aktualisierungsdatum: **06/12/22**

Druckdatum : 22/02/23

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten :
Wirkstoff: Natriumhypochlorit, in Aktivchlor angegeben

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E2

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004.
Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.
Enthält:
< 5% Bleichmittel auf Chlorbasis, Phosphonate
Desinfizierend

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

ADIROX CHLORE

Code: 029Y1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.0.0**Errichtungsdatum : **05/11/18**Aktualisierungsdatum: **06/12/22**Druckdatum : **22/02/23**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :
Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Richtlinie (EU) 2020/878.

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

EUH 031 : Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Stand :

Version 7.0.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.4.